

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Softwareüberlassung und Softwareentwicklung
(Stand Mai 2024)**

- 1. Anwendungsbereich**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für die Überlassung und/oder die Entwicklung von Software („**Software**“) gemäß einem Vertrag („**Vertrag**“) zwischen der Inmati GmbH mit Sitz in Waltenhofen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) unter HRB 17388 („**Inmati**“ oder „**Wir**“) mit einem oder mehreren Kunden („**Kunde**“ oder „**Sie**“); Inmati und Kunde auch jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“. Die Software ist im Vertrag oder in einer Anlage näher beschrieben.
- 2. Vertragsschluss**
 - 2.1 Angebote von Inmati sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung durch Inmati zustande.
 - 2.2 Der Kunde ist für 14 Tage an seine Erklärungen zum Abschluss eines Vertrags gebunden.
- 3. Leistungen von Inmati; Kosten und Zahlungen**
 - 3.1 Sofern im Vertrag ein Verkauf der Software vereinbart ist, räumt Inmati dem Kunden an der im Vertrag genannten Software zu der im Vertrag genannten Überlassungsgebühr die in Ziffer 5 genannten Nutzungsrechte an der Software ein; die Überlassung der Software in Form des Maschinenprogramms durch Inmati an den Kunden erfolgt nach Wahl von Inmati per Download oder auf einem Datenträger oder und zwar innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Zahlung der im Vertrag vereinbarten Überlassungsgebühr.
 - 3.2 Sofern im Vertrag Entwicklungsleistungen vereinbart sind, bietet Inmati seine Leistungen als Dienstleistungen zu den im Vertrag genannten Stundensätze an.
 - 3.3 Reisekosten und Spesen werden gemäß Vertrag berechnet.
 - 3.4 Inmati ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode der Software zu Verfügung zu stellen, es sei denn, dass im Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist. Inmati ist ebenfalls nicht verpflichtet, eine Anwendungsdokumentation zu Verfügung zu stellen.
 - 3.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Falle der Softwareentwicklung zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis begründet wird; Inmati ist bei der Softwareentwicklung nicht an Weisungen des Kunden gebunden und ist hinsichtlich der Zeit, der Dauer, des Ortes und der Art und Weise der Leistungserbringung frei.
 - 3.6 Der Kunde ist verpflichtet, den im Vertrag vereinbarten Preis für die Überlassung der Software oder für die Erbringung von Entwicklungsleistungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto zu überweisen.
 - 3.7 Alle Preise verstehen sich als Nettobeträge exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4. Mitwirkung des Kunden**
 - 4.1 Hat der Vertrag Entwicklungsleistungen zum Gegenstand, so ist der Kunde verpflichtet, unentgeltlich in dem erforderlichen und zumutbaren Maße mitzuwirken.
 - 4.2 Insbesondere ist der Kunde verpflichtet,
 - (a) zu Beginn und im Verlauf des Projekts alle benötigten oder angeforderten Dokumente, Zugriffsberechtigungen, Unterlagen und Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen, dafür Sorge tragen, dass für den Fall von Rückfragen sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind,
 - (b) einen zuständigen Ansprechpartner zu benennen, der sämtliche Fragen im Verlauf der Projektdurchführung beantworten und alle damit zusammenhängende Entscheidungen mit Wirkung für den Kunden treffen kann,
 - (c) über vorstehende Fragestellungen hinausgehende, projektrelevante Entscheidungen rechtzeitig und bedarfsgerecht herbeizuführen,
 - (d) soweit erforderlich, Arbeits- und Besprechungsräume, sowie Zugang zu den gängigen Kommunikationsmitteln (Rechner, Beamer, Telefon, Internet) bereitzustellen,
 - (e) sicherzustellen, dass die in der Verantwortung Dritter stehenden Leistungen, die die Leistungserbringung von Inmati beeinflussen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, termin- und qualitätsgerecht erbracht werden und alle erforderlichen Informationen und Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
 - 4.3 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße, hat Inmati das Recht, seine Leistungen ganz oder teilweise einzustellen.
 - 4.4 In dem in Ziffer 4.3 genannten Fall ist der Kunde verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Leistungen,

einschließlich der erforderlichen Nebenkosten (Rückflug, Spesen, sonstige Reisekosten, etc.), gemäß den im Vertrag genannten Sätzen zu bezahlen.

5. Nutzungsrechte

5.1 Unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Zahlungseingangs der im Vertrag vereinbarten Überlassungsgebühr gemäß Rechnung bei Inmati räumt Inmati dem Kunden hiermit ein unwiderrufliches, zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches, übertragbares, weltweites Recht ein, die Software auf jede bekannte und unbekannte Art zu nutzen.

5.2 Abweichend von Ziffer 5.1 gelten für die in der in der **Anlage Open Source** aufgeführten, in der Software enthaltenen Open Source Software Komponenten ausschließlich die jeweils anwendbaren Open Source Software Lizenzbedingungen. In Bezug auf die in der **Anlage Open Source** aufgeführten Open Source Komponenten verschafft Inmati dem Kunden keine Nutzungsrechte, sondern der Kunde erwirbt die in den anwendbaren Open Source Software Lizenzbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte direkt von den Lizenzgebern der jeweiligen Open Source Software Komponente.

5.3 Der Kunde hat nicht das Recht, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompile oder zu disassemblieren oder sie sonst abzuändern oder eine der vorstehenden Handlungen zu versuchen oder einem Dritten zu gestatten, sofern und soweit der Kunde hierzu nicht aufgrund zwingender urheberrechtlicher Vorschriften (§ 69 e UrhG) berechtigt ist.

5.4 Alle übrigen Rechte verbleiben bei Inmati.

6. Vertraulichkeit

6.1 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht öffentlich bekannten Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen des Vertrags und der unter Bezugnahme auf diesen Vertrag geschlossenen Verträge bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vertragsabwicklung zu verwenden. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

6.2 Dieser Verpflichtung unterliegen nicht bzw. nicht mehr solche Informationen bzw. Unterlagen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass die jeweils andere Partei dies zu vertreten hat. Die §§ 3 und 5 GeschGehG bleiben unberührt.

6.3 Die Parteien sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit dem Vertrag befasst sind, entsprechend dem Vorstehenden zu verpflichten, und diesen nur soweit erforderlich Zugang zu den Informationen bzw. Unterlagen zu verschaffen.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1 Inmati haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung

wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (d.h. solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut, sog. "Kardinalpflichten"); Inmati haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

7.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder jede Art schuldhaft verursachter Körperschäden.

7.3 Unbeschadet des Rechtsgrundes der Haftung ist Inmati nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden haftbar, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn und Zinsverluste, es sei denn der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Inmati zurückzuführen.

7.4 Soweit die Haftung von Inmati beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies in gleicher Weise für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und bevollmächtigten Vertreter von Inmati.

7.5 Ansprüche des Kunden aufgrund von Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem (1) Jahr; dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Inmati sowie bei einer zwingenden gesetzlichen Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) von Inmati.

7.6 Die Gewährleistung von Inmati für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistungen ist ausgeschlossen.

7.7 Eine Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Inmati durch Beseitigung des Sachmangels, durch Lieferung von sachmangelfreier Software, oder dadurch, dass Inmati zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Sachmangels zu vermeiden. Wegen eines Sachmangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Kunden.

7.8 Der Kunde unterstützt Inmati bei der Fehleranalyse und Sachmangelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die Inmati umfassend informiert und Inmati die für die Sachmangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Inmati kann die Sachmangelbeseitigung nach seiner Wahl beim Kunden oder in ihren Geschäftsräumen oder durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und Inmati nach deren

entsprechender vorheriger Ankündigung online Zugang zur Software zu gewähren.

8. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 8.1 Der Kunde ist unbeschadet § 354a HGB nicht berechtigt, Forderungen gegen Inmati ohne vorherige Zustimmungen von Inmati ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.
- 8.2 Ein Recht seitens des Kunden zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung besteht nicht, es sei denn die Forderung des Kunden ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

9. Keine Geltung abweichender Bedingungen

- 9.1 Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Inmati ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 9.2 Abweichende Bedingungen des Kunden finden lediglich dann Anwendung, wenn Inmati sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

10. Schlussbestimmungen, Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Vertrag, den Anlagen und diesen AGB, gilt die folgende Rangfolge: 1. Vertrag bzw. Angebot von Inmati; 2. Anlagen, wobei vorrangig die Anlage Open Source und sodann alle weiteren Anlagen entsprechend ihrer Nummerierung gelten (d.h. Anlage 1 geht Anlage 2 vor, usw.); 3. AGB. Bezieht sich eine Bestimmung in diesen AGB auf den Vertrag, so ist hiermit auch stets das Angebot von Inmati gemeint.
- 10.2 Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen eines Vertrags und dieser AGB - einschließlich dieses Schriftformerfordernisses - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der einfachen elektronischen Signatur über eine elektronische Signaturplattform (z.B. DocuSign). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung in einem Vertrag oder diesen AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte ein Vertrag oder diese AGB eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der betreffenden unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am nächsten kommt.
- 10.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
- 10.5 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, inklusive eventueller Erweiterungen und Ergänzungen, sind die Gerichte in Kempten ausschließlich zuständig.